

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des bremischen Wahlrechts (Verringerung der Zahl der Bürgerschaftsmitglieder, Wegfall der 5-Prozent-Klausel, Herabsetzung des Wahlalters)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, zuletzt geändert am 1. Februar 2000 (BremGbl. S. 31), wird wie folgt geändert:

Artikel 75 Abs. 4 entfällt. Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

Artikel 2

Das Bremische Wahlgesetz vom 22. April 1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 1996 (BremGBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Ziffer 1 wird das Wort „18.“ durch das Wort „16.“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bürgerschaft (Landtag) besteht aus 79 Mitgliedern, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Von diesen sind 64 Mitglieder im Wahlbereich Bremen, 15 Mitglieder im Wahlbereich Bremerhaven zu wählen.“

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verteilung der im Wahlbereich zu vergebenden Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die im Wahlbereich auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte Lague/Schepers. Für jeden Wahlvorschlag wird nach Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlbereichsleiter zu ziehende Los. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“

4. § 7 Abs. 4 entfällt.

Artikel 3

Dieses Gesetz findet erstmals Anwendung auf die 16. Wahlperiode der Bürgerschaft.

Dr. Kuhn,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen